

Beitragsordnung des Morgenglanz e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung am 9. Februar 2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Der Vorstand schlägt diese vor. Die wirksame Beschlussfassung wird im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentiert.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde, wirksam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung festgelegt.

Beitragsklasse	Beitragsform	Beitragshöhe in € pro Monat
B1	Ermäßigt	5,00
B2	Normal	10,00
B3	Solidarbeitrag	B2 plus X
B4	Sozialbeitrag	Nach Absprache

Der Sozialbeitrag (Beitragsklasse B4) muss beantragt werden. Der zu begründende Antrag ist formlos beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrags.

Bei Inanspruchnahme des Sozialbeitrags sind Änderungen der persönlichen Verhältnisse dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 5 Fälligkeit

Der Beitrag kann quartalsweise oder jährlich entrichtet werden. Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

Morgenglanz e.V.

Biesenthaler Straße 14-15 • 16227 Eberswalde
Vereinsregister: VR 6283 FF • Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder)

§ 4 Bankeinzug

Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Wird der Beitrag quartalsweise entrichtet, wird er jeweils zum ersten Werktag im ersten Monat des laufenden Quartals eingezogen. Wird der Beitrag jährlich entrichtet, wird er jeweils zum ersten Werktag des jeweiligen Jahres eingezogen.

§ 5 Vereinskonto

Morgenglanz e.V.
IBAN: DE98 4306 0967 1173 7008 00
BIC: GENODEM1GLS
Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG

Einzahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach einmonatigem Ausbleiben der Beitragszahlung gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der Mahnung die Nichtzahlung als Austritt.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung zur Deckung des erhöhten Verwaltungsaufwands erhoben.

Zur Deckung der Mehrkosten bei Rücklastschriften sind zusätzlich 7,00 € je Geschäftsvorgang zu zahlen, sofern der Verein nicht höhere Kosten nachweist. Erfolgte eine Rücklastschrift, so erlischt das erteilte SEPA-Lastschriftmandat sofort. Dem Verein ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 7 Datenschutz

Die Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Teile und die gesamte Beitragsordnung durch Rechtsprechung und/oder neuer Rechts- oder Verordnungslage unwirksam werden, so gilt der Geist des geschriebenen Wortes. Der Vorstand hat unverzüglich eine neue Beitragsordnung aufzustellen, diese den Mitgliedern mitzuteilen und bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.